



Dringliches Postulat Nr. 365 2000/2004

Eingang Stadtkanzlei: 15. März 2004

Risiko von Übertragung der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit in der Schulzahnklinik?

Der Grosse Stadtrat hat den Bericht und Antrag 45/2003 vom 29. Oktober 2003: „Erweitertes Betriebskonzept Schulzahnklinik. Kieferorthopädie; Neuer Standort; Bauliche Massnahmen“ entsprechend den Vorstellungen des Stadtrates genehmigt. Dies obwohl dieser Bericht und Antrag einen schwer wiegenden Mangel enthält, der von Seiten der SVP-Fraktion in der Sitzung des Grossen Stadtrates gerügt wurde. Im Bericht und Antrag wurde auf S. 16, Abs. 2 „Steri (Sterilisationsraum)“, festgehalten: „Besonderes Augenmerk gehört der Anordnung der Zonen kontaminiert, Desinfektion, ...“

Weiter hält der Stadtrat auf S. 16, Abs. 2 „Steri (Sterilisationsraum)“, fest:

„Die Medizinalprodukteverordnung verlangt einen verschärften Standard bezüglich der Dampfsterilisation. Um diesen erhöhten Anforderungen zu genügen, muss ein Autoklav neu beschafft werden. Ein noch funktionstüchtiges Gerät kann im Sinne einer Übergangslösung aus der alten Praxis übernommen werden, obwohl es die vorgeschriebenen Normen nicht mehr ganz erfüllt.“

Nach telefonischer Rückfrage in der Schulzahnklinik wurde dem Postulanten mitgeteilt, dass folgender Autoklav verwendet wird:

Produkt: Hallo
Typ: Sekuriklav
Baujahr: 1996
Typen-Nr.: unbekannt

Nach Rückfrage bei der zuständigen Vertreiberfirma des in der Schulzahnklinik verwendeten Autoklavs wurde dem Postulanten mitgeteilt, dass dieses Gerät bei der Sterilisation das so genannte Transaktionsverfahren nicht durchführt, welches für die Desinfektion der wieder- verwendbaren zahn- und kieferchirurgischen Instrumente gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die gesetzliche Grundlage für die Desinfektion von zahn- und kieferchirurgischen Instrumenten bildet die Verordnung über die Prävention der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit bei chirurgischen und medizinischen Eingriffen des Bundesrates vom 20. November 2002. Diese Verordnung hält in Art. 6 zwingend fest, dass ab dem 20. November 2003 in Kliniken nur noch Autoklaven verwendet werden dürfen, die bei der Desinfektion entsprechenden Schutz vor Übertragung der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit sicherstellen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Bestimmungen verstösst, wird gemäss Art. 4 der genannten Verordnung mit Haft oder Busse bestraft.

Aus Sicht der SVP-Fraktion ist die Handlungsweise des Stadtrates absolut unzumutbar! Gemäss dem kantonalen Gesetz über die Schulzahnpflege sowie dessen Verordnung steht in der Schulzahnmedizin im Besonderen die Prophylaxe und auch die Sicherstellung der Volksgesundheit im Vordergrund. Es ist deshalb absolut unverständlich, ja geradezu verwerflich, dass gerade in der Schulzahnklinik zahnmedizinische Instrumente verwendet werden, bei denen das Risiko der Übertragung der tödlichen Creutzfeldt-Jakob-Krankheit besteht. Dieser Zustand ist vergleichbar, wie wenn etwa bei Bluttransfusionen kein Aidstest gemacht werden würde!

Wir regen deshalb den Stadtrat zu folgendem Vorgehen an:

1. Der Stadtrat hat per sofort alle Massnahmen zu ergreifen, um die Risiken einer möglichen Ausbreitung der tödlichen Creutzfeldt-Jakob-Krankheit in der Schulzahnklinik zu verhindern.
2. Da der Grosse Stadtrat die Schulzahnklinik bewilligt hat, ist der Ankauf eines Autoklaven, der den gültigen gesetzlichen Grundlagen entspricht, unabdingbar!
3. Der vorhandene Autoklav darf per sofort nicht mehr verwendet werden! Die verwendeten medizinischen Instrumente sind für eine Übergangszeit entsprechend den Normen der geltenden Verordnung über die Prävention der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit bei chirurgischen Eingriffen vom 20. November 2002 extern desinfizieren zu lassen.
4. Der Stadtrat hat eine Administrativuntersuchung in Auftrag zu geben, welche im Besonderen über folgende Fragen Auskunft gibt:
 - a) Warum konnte dem Grosse Stadtrat der Bericht und Antrag 45/2003 mit diesem gravierenden Mangel zur Genehmigung vorgelegt werden?
 - b) Wer hat den Bericht und Antrag 45/2003 verfasst, welche Rolle hat der Bildungsdirektor gespielt? Welche politische Verantwortung übernimmt der Bildungsdirektor?
 - c) Wie konnte der Stadtrat im genannten Bericht und Antrag zur Überzeugung kommen, dass der vorhandene Autoklav trotz massivster Verletzung der gesetzlichen Grundlagen und einer Gefährdung der Volksgesundheit (Gefahr der Übertragung der

Creutzfeldt-Jakob-Krankheit) noch weiterhin zur Desinfektion von medizinischen Instrumenten verwendet werden könne?

- d) Wie konnte der Bildungsdirektor auf Anfrage des Postulanten in der Sitzung des Grossen Stadtrates sagen, er wisse nicht, ob der Autoklav den gesetzlichen Richtlinien entsprechen würde, obwohl auf S. 16, Abs. 2, des Berichtes und Antrages 45/2003 festgehalten ist: „Um diesen erhöhten Anforderungen zu genügen, muss ein Autoklav neu beschafft werden. Ein noch funktionstüchtiges Gerät kann im Sinne einer Übergangslösung aus der alten Praxis übernommen werden, obwohl es die vorgeschriebenen Normen nicht mehr ganz erfüllt.“

Yves Holenweger
namens der SVP-Fraktion